

Erklärung zum Spielbetrieb des NDV e. V.

Landesverband: NDV e. V. Bezirksverband: _____ Verein: _____

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Geb.-Datum:	Staatsangehörigkeit*:
Telefon*:	E-Mail*:

* die mit Sternchen angeführten Angaben können optional ausgefüllt werden

- Hiermit erkenne ich Satzung und Ordnungen des NDV e.V. im Spielbetrieb an. Die Erklärung gilt ab Unterzeichnungstag, besteht bis zum 30.06. des Folgejahres und verlängert sich jeweils erneut um ein Geschäftsjahr. Ein Widerspruch ist gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären. Verstöße gegen Verbandsvorgaben werden wie folgt sanktioniert.

Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen im Spielbetrieb können folgende Strafen verhängt werden:

Zur Aufrechterhaltung des korrekten Sportbetriebs hat der Landessportwart oder der vom NDV-Präsidium eingesetzte Vertreter im Amt das Recht auf autarke Disziplinierung, die im Falle eines Widerspruchs durch das Präsidium als Verbandsgerichtsorgan überprüft wird. Bei Voraussetzung der Vorsätzlichkeit gegen Satzung und Ordnungen stehen ihm als Maßnahmen Geldstrafen, Sperren und Punktabzüge im Rahmen folgenden Katalogs zur Verfügung:

1. Geldstrafen	
a) Nichtantritt eines Teams oder nicht fristgerechte Spielabsage (in der Niedersachsennliga wird je Spieltag nur einmal eine Verbandsstrafe gegen dasselbe Team verhängt)	€ 125,-
b) Nichtantritt der Heimmannschaft ohne Absage (24 Std. vorher) (je € 50,- davon als Kostenpauschale für das/die Auswärtsteam/s)	€ 175,-
Nichtantritt des Teams mit Heimrecht in der Niedersachsennliga (je € 50,- als Kostenpauschale für das/die Auswärtsteam/s)	€ 225,-
c) Eigenmächtige Spielverlegung (je Team)	€ 50,-
d) Rücknahme eines Teams in der Saison (zweimaliger Nichtantritt in einer Halbsaison gilt als Rücknahme) (dreimalige Spielabsage in einer Halbsaison gilt als Rücknahme)	€ 250,-
<p style="margin: 0;">Bei Blockspieltagen gilt diese Regelungen entsprechend für die kompletten Spieltage.</p> <p style="margin: 0;">Sollte ein Team an mehr als zwei Spieltagen gem. NDV-Spielplan zu einem angesetzten Spiel oder beiden angesetzten Spielen nicht antreten oder sollte ein Team an mehr als zwei Spieltagen ein angesetztes Spiel oder beide angesetzten Spiele absagen, gilt dieses als Teamrücknahme. Spieltermine verlegter Spiele werden diesbezüglich wie ordentliche Spieltage behandelt.</p>	
e) Verspäteter Spielberichtsbogen (Frist 48 Stunden) bzw. Nichteintragung in das NDV-Datenbanksystem	€ 10,-
f) Fehlerhafter oder unvollständiger Spielbericht	€ 10,-
g) Nichteintragung Höherer Spielender im Spielberichtsbogen	€ 10,-
h) Verstöße gegen § 2 Nr. 5 NDV-SpoWo	€ 50,-
i) Sonstige Verstöße gegen diese Ordnung	€ 10,- bis € 250,-
j) Verspätete oder unterlassene Ergebnismitteilung bzw. Fotoversand Spielbericht an den Landessportwart oder dessen Vertreter im Amt unmittelbar nach Spielende	€ 10,-
k) Fristgerechte Spielabsagen werden wie folgt gehandelt:	
1. 0,30 € pro Km zwischen Spielstätte und Spielstätte für ein KFZ, aber mind.	€ 50,-
2. Heimmannschaften	€ 50,-
l) 3.-7. nichtgenehmigter Antritt in Mindestspielstärke	€ 50,-
m) Durchführung von Konkurrenzturnieren	€ 100,-
(2. Verstoß)	€ 200,-
(3. Verstoß)	€ 250,-
n) Spielsperre bis zu 4 Spiele	

Sollte bei einer Teamrücknahme in derselben Halbsaison bereits eine Strafe gem. § 20 Nr. 1 a) oder § 20 Nr. 1 b) verhängt worden sein, vermindert sich die Strafe gem. § 20 Nr. 1 d) um € 125,-. Sollte bei einer Teamrücknahme in derselben Halbsaison bereits eine Strafe gem. § 20 Nr. 1 l) verhängt worden sein, vermindert sich die Strafe gem. § 20 Nr. 1 d) um die Gesamthöhe der verhängten Strafen gem. § 20 Nr. 1 l). Bei verhängten Geldstrafen wird eine Zahlungsfrist von 2 Wochen eingeräumt. Die Frist beginnt mit Datum des Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Mitteilung. Bei fruchtlosem Verstreichen der Frist tritt automatisch eine Sperre des jeweiligen Spielers, des jeweiligen Teams oder des jeweiligen Vereines bis zur Zahlung ein. Ein möglicher Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gegen eine Entscheidung des Landessportwartes oder dessen Vertreters im Amt ist Widerspruch beim NDV-Präsidium zulässig. Dieser ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den NDV-Präsidenten oder dessen Vertreter im Amt zu schicken. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

2. Punktabzüge

Im Liga- und Pokalbetrieb sind Punktabzüge unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a. Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung gem. Satzung und Ordnungen des NDV e. V.
- b. Einsatz eines Spielers unter fremden Namen
- c. Ausfall eines Spieles durch eigenes Verschulden
- d. entfällt
- e. Verstoß gegen die Festspielregel gem. § 26 der NDV-SpoWo
- f. Berechtigte Spielerproteste, nach deren Prüfung die Herstellung oder Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs unmöglich war.
- g. Verstöße gegen § 22.5 oder § 23.5 oder § 23.6 der NDV-SpoWo
- h. Verstöße gegen § 15.3 oder § 15.4 oder § 15.5 oder § 16.3 der NDV-SpoWo

Punktabzüge im Liga- und Pokalbetrieb werden wie folgt gewertet:

- a) für 8er Teams 0:2 / 0:12 / 0:36
- b) für 6er Teams 0:2 / 0:12 / 0:36
- c) für 4er Teams 0:2 / 0:12 / 0:36

Bei schweren Verstößen gegen die SpoWo, insbesondere die Turnier- und Wettkampfbregeln (§ 27 bis § 34 der NDV-SpoWo) oder bei grober Unsportlichkeit kann ein Abzug von Ranglistenpunkten erfolgen.

Verstöße gegen § 27.5 der NDV-SpoWo werden mit Punktabzug geahndet. Über den Punktabzug entscheidet der Landessportwart oder dessen Vertreter im Amt.

Gegen diese Entscheidungen des Landessportwarts oder dessen Vertreters im Amt ist Widerspruch beim NDV-Präsidium zulässig. Dieser ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den NDV-Präsidenten zu schicken. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

3. Spielsperren

Bei Vereinswechsel während der Saison kommen folgende Sperren und Gebühren zum Tragen:

- a) Wechsel in der 1. Halbserie 4 Spiele Sperre, zuzügl. € 10,- Gebühr
- b) Wechsel in der 2. Halbserie 2 Spiele Sperre, zuzügl. € 10,- Gebühr

Die 1. Halbserie (Hinrunde) endet mit dem 31.12. eines Jahres. Die 2. Halbserie (Rückrunde) beginnt am 01.01. eines Jahres.

Die Sperre erstreckt sich auf die gem. NDV-Spielplan angesetzten nächsten 4 bzw. 2 Spielpaarungen ungeachtet des tatsächlichen Spieltermines.

Die Spielsperre beginnt mit Datum des Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Meldung. Bei Nichtzahlung der Gebühr verlängert sich die Spielsperre dementsprechend.

Es können Mannschaften und Spieler bis zu 4 Spiele vom NDV-Präsidium gesperrt werden, wenn gegen die Satzung und Ordnungen des NDV e. V. grobe Verstöße vorliegen.

4. Sonderregelungen bei Ranglistenturnieren

Die Anmeldung bei einem NDV-Ranglistenturnier verpflichtet zur Zahlung des Startgeldes. Erfolgt keine Zahlung des Startgeldes eines Spielers, ist der NDV - Schatzmeister unter Präsidiumszustimmung zwecks Prüfung zur vorläufigen Sperrung des Spielers für alle späteren Ranglistenturniere bis zur Zahlung des rückständigen Betrages berechtigt. Sollte dieser Spieler ebenfalls ein Spieler im NDV-Ligaspielbetrieb sein, könnte ihm vom

NDV-Schatzmeister bis zur Zahlung des rückständigen Betrages ebenfalls die Spielberechtigung im Ligaspielbetrieb entzogen werden.

Sollte ein Spieler sein gewonnenes Preisgeld nicht am gleichen Tag des Turniers entgegennehmen, wird dies als Verzicht angesehen und dem Spieler steht im Nachhinein kein Preisgeld mehr zu.

5. Weitere Verbandsstrafen

Gegen folgende Verstöße können Verbandsstrafen erfolgen:

- a. Gefährdung von Verbandsinteressen
- b. verbandsschädigendes Verhalten
- c. Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen
- d. Missachtung von Anordnungen
- e. Verletzung von Förderpflichten, insbesondere der Loyalitätspflicht
- f. Nichterfüllung schriftlich fixierter Vereinbarungen
- g. unsportliches Verhalten

Hierfür werden folgende Strafen verhängt:

- a. Ablehnung der Verfahrenseröffnung
- b. Einstellung des Verfahrens
- c. Verwarnung oder Verweis
- d. Verbot der Turnierausrichtung
- e. Verbot der Turnierteilnahme
- f. Geldbuße
- g. Ausschluss vom Spielbetrieb bis maximal 4 Spiele
- h. Amtssuspendierung
- i. Amtsverbot
- j. Entzug des aktiven oder/und passiven Wahlrechts bis zu einem Jahr
- k. Ausschluss vom Spielbetrieb

Satzung und Ordnungen des NDV e. V. sind ersichtlich unter:

www.ndvev-online.de

Information zum Datenschutz nach DSGVO

Im Rahmen des Spielbetriebs erhebt der NDV e.V. personenbezogene Daten, um sie zur Wahrung von Verbandsbelangen zu speichern, zu verarbeiten und zur Vereinsansicht freizugeben. Notwendige Daten können durch Mitgliedserfordernis an den Bundesverband DDV e.V. und Landessportbund Niedersachsen zur Verarbeitung weitergeleitet werden. Der Verarbeitung liegt eine Vertragserfüllung gemäß Artikel 6 Abs.1 lit. f) DSGVO zugrunde.

Personenbezogene Daten werden zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung verarbeitet, zugänglich gemacht oder veröffentlicht. Unbefugte Nutzung zu abweichenden Zwecken ist ebenso ausgeschlossen, wie eine Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Einwilligung. Weiterhin werden personenbezogene Daten einschließlich Fotos/Videos im Rahmen sportlicher Ereignisse im Internet veröffentlicht und ggf. an regionale/überregionale Medien übermittelt. Hier fußt die Wahrung berechtigten Interesses.

Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Spielbetriebs gespeichert, bei Beendigung in Kategorien gemäß Gesetzesfrist weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. Im Zeitraum zwischen Beendigung und Löschung wird eingeschränkt verarbeitet. Speicherung bestimmter Kategorien in Chroniken erfolgt durch berechtigtes Interesse an zeitgeschichtlicher Ereignisdokumentation.

Ich willige freiwillig der zeitunbeschränkten Nutzung meiner personenbezogenen Daten einschließlich Fotos/Videos durch NDV e.V. und o. g. Bezirksverband ein. Mir ist bewusst, dass Veröffentlichungen weltweit abrufbar und die

Verwendung durch Dritte nicht auszuschließen ist. Die Einwilligung ist jederzeit ganz oder teilweise mit Zukunftswirkung widerrufbar. Ein Widerruf ist in Textform (Brief/E-Mail) an den Vorstand des NDV e.V. zu richten. Eine bestehende Veröffentlichung wird unverzüglich entfernt und die zukünftige Übermittlung eingestellt. Eine vollständige Löschung im Internet ist jedoch durch die Verbände nicht sicher zu stellen, da andere Internetseiten die Daten zur Nutzung herunterladen oder kopieren könnten. Die Verbände sind hier außerhalb der Haftung. Mir ist bekannt, dass bei Teilnahme an Verbandsveranstaltungen Fotos und Videos gefertigt und trotz Widerrufs im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet und publiziert werden dürfen.
Mir stehen als Spieler folgende Rechte lt. DSGVO zu:

Auskunft nach Artikel 15 * Berichtigung nach Artikel 16 * Löschung nach Artikel 17 * Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 * Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 * Widerspruch nach Artikel 21 * Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77

Eine Willensbekundung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen:

NDV e.V., Melanie Kunze, Siedlungsstr. 8, 37139 Adelebsen, schatzmeister@ndvev-online.de

Mit meiner Unterschrift willige ich in die Erklärung zum Spielbetrieb des NDV e. V. ein und nehme die Information zum Datenschutz zur Kenntnis. Die Zustimmung-Erklärung gilt zwingend als Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des NDV.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Bei Minderjährigen ist neben seiner Zustimmung-Erklärung auch die des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteils wird explizit auch im Namen des weiteren Elternteils erteilt.

Mit meiner Unterschrift willige ich in die Erklärung zum Spielbetrieb des NDV e. V. ein und nehme die Information zum Datenschutz zur Kenntnis. Die Zustimmung-Erklärung gilt zwingend als Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des NDV und gegebenenfalls der Mitgliedsverbände.

- Hiermit erteile ich meinem Kind die Erlaubnis an Jugendfreizeitveranstaltungen des NDV e. V. teilzunehmen und willige ein, dass es bei wiederholten Verstößen gegen Betreueranweisung oder Gruppenordnung die vorzeitige Rückreise zu eigenen Lasten antreten muss.

Vor- und Nachnamen gesetzlicher Vertreter: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift gesetzlicher Vertreter: _____